

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 169/96

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel,
Niebuhrstraße 5, 53113 Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 1996 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die Richter Dr. B u r c h a r d t
und K l ü g l e i n sowie die ehrenamtliche Richterin W i l k e n s
und den ehrenamtlichen Richter H a n e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1996 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm im Wege des sog Zugunstenverfahrens nach § 44 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) wegen einer Berufskrankheit iS der Nr 5101 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung <BKVO> (schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen) Verletztenrente zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 14. Februar 1990; Urteile des Sozialgerichts vom 24. September 1992 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 19. März 1996). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger leide nicht an einer Berufskrankheit iS der Nr 5101 der Anlage 1 zur BKVO und habe an einer solchen Krankheit nicht gelitten. Das Bestehen einer Formaldehyd-Kontaktallergie, die sich der Kläger infolge seiner versicherten Tätigkeit als Textilverkäufer und Schneidermeister zugezogen haben wolle, lasse sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nach wie vor nicht feststellen. Die umfassende Hautfunktionsprüfung durch Prof. Dr. F. habe keine krankheitswertigen kontaktallergischen Phänomene erkennen lassen, sondern Hinweise für ein atopisches Reaktionsverhalten erbracht, also für das Bestehen einer anlagebedingten, familiär-erblichen Reaktionslage der Haut. Die in der Vergangenheit beobachteten unspezifischen Krankheitserscheinungen (Dermatitis, Atemwegsbeschwerden) seien danach sehr wahrscheinlich Ausdruck einer atopischen Reaktionslage gewesen, ohne daß ein spezifischer beruflicher Auslöser hierfür zu erkennen sei.

Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist zurückzuweisen. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen teils nicht vor, teils sind sie unzulässig.

Der Beschwerdeführer rügt, das LSG sei seinen hilfsweise gestellten Beweisanträgen zu 1) und 2) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, Prof. Dr. K. , Prof. Dr. F. und Dr. Fr. zu laden. Insgesamt drei Ärzte (Prof.Dr. K. , Dr. Fr. und Dr. W.) gingen davon aus, daß beim Kläger eine Formaldehyd-Allergie bestehe; nur in einem Gutachten (Prof. Dr. F.) werde ein solcher Befund verneint. Die beantragte Ladung hätte es deshalb ermöglicht, die Widersprüche in den Feststellungen zu einer berufsbedingten Formaldehyd-Allergie zu klären.

Diese Rüge ist unbegründet. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hätte sich das LSG nicht gedrängt fühlen müssen, die benannten Ärzte zu laden und insoweit weiteren Beweis zu erheben.

Zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts hätte nur dann eine zwingende Veranlassung bestanden, wenn nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln, insbesondere den im Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten, Fragen zum medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offengeblieben



wären (st Rspr des Senats, s zuletzt Beschluß vom 31. Mai 1996 - 2 BU 16/96 - mwN). Das ist hier nicht der Fall. Das LSG hat vielmehr eine zumindest hinreichende Begründung dafür gegeben, warum es keinen Anlaß sah, die vom Kläger benannten Ärzte zu laden und zu den von ihm bezeichneten Fragenkomplexen zu hören. Das LSG ist aufgrund seiner im Beschwerdeverfahren nicht nachprüfaren Beweiswürdigung zu der Feststellung gelangt, daß die vom Kläger in diesen Anträgen aufgeworfenen Fragen bereits zweifelsfrei durch die eingeholten schriftlichen Äußerungen der genannten Ärzte und Sachverständigen geklärt seien. Nach den Ausführungen von Prof. Dr. F. entsprächen die früher gestellten Diagnosen einer Kontaktallergie gegenüber Formalin nicht den (bereits damals gültigen) Bewertungsgrundsätzen. Diese Bewertungsgrundsätze forderten früher wie heute den Nachweis einer Crescendo-Reaktion von zunehmender Stärke. Eine solche Reaktion sei aber in den von Prof. Dr. F. beigezogen - früheren - Befundunterlagen gerade nicht dokumentiert worden. Da nun der behandelnde Arzt Dr. Fr. und der Sachverständige Prof. Dr. K. ihre Diagnose einer Formaldehyd-Allergie auf die auf eine unzureichende Befunderhebung zurückzuführende Eintragung in den Allergiepaß und nicht auf eigene Testuntersuchungen gestützt hätten, könne von ihrer persönlichen Einvernahme keine weitergehende Klärung der Frage erwartet werden, ob bei dem Kläger eine berufsbedingte Formaldehyd-Allergie bestanden habe. Das LSG hat ferner eingehend begründet, warum aus seiner rechtlichen Sicht ein weiterer objektiver medizinischer Aufklärungsbedarf nicht bestehe, und daß es infolgedessen nicht gehalten sei, die Sachverständigen Prof. Dr. K. und Prof. Dr. F. sowie Dr. Fr. entsprechend dem Antrag des Klägers mündlich ergänzend zu den Fragen zu hören, ob eine schicksalsbedingte Atopie oder eine Berufsdermatose vorliege. Das LSG hat ferner dargelegt, warum dem Beweisantrag zu 1) des Klägers auch nicht zu entsprechen sei, soweit er eine persönliche Anhörung der genannten Ärzte zu den Fragen begehre, ob bei ihm eine schwere Hautkrankheit vorgelegen habe, die ihn zur Unterlassung der Berufsarbeit gezwungen habe und die bei Kontakt mit Formaldehyd rückfällig werde. Dazu hat das LSG festgestellt, daß der Kläger nicht an einer beruflich bedingten Hautkrankheit leidet, so daß nicht entscheidungserheblich sei, ob die weiteren Voraussetzungen der Nr 5101 der Anlage 1 zur BKVO erfüllt seien oder nicht. Stehe entsprechend diesen Feststellungen fest, daß es sich bei dem Hautleiden des Klägers um eine allein wesentlich anlagebedingt entstandene Erkrankung handele, erübrigten sich auch weitere Erhebungen im Sinne des von ihm hilfsweise gestellten Beweisantrags zu 2).

Das gleiche gilt für den vom Kläger gestellten Beweisantrag zu 3) auf Einholung einer Auskunft der Bundesanstalt für Arbeitsschutz in Dortmund und den zu 4) 1. Alternative auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens von Amts wegen. Auch hierzu hat das LSG eine zumindest hinreichende Begründung für die Ablehnung dieser Beweisanträge gegeben. Es hat besonders betont, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe fest, daß es sich bei dem Hautleiden des Klägers um eine allein wesentlich anlagebedingt entstandene Erkrankung handele. Ohne den Nachweis einer Hauterkrankung, die auf



eine Formaldehyd-Einwirkung zurückgeführt werden könne, komme es auf das konkrete Ausmaß der Exposition nicht an. Deshalb hat für das LSG kein Anlaß bestanden, dem Antrag des Klägers zu folgen, die Formaldehyd-Gefährdung von Textilarbeitern, insbesondere unter Berücksichtigung in der Vergangenheit liegender Arbeitsplatzbedingungen, weiter aufzuklären.

Mangels eines weiteren medizinischen Aufklärungsbedarfs sah das LSG auch keinen Anlaß, dem Antrag des Klägers auf Erhebung eines weiteren Gutachtens von Amts wegen zu folgen.

Soweit der Beschwerdeführer schließlich rügt, das LSG hätte den weiter hilfsweise gestellten Antrag auf Einholung eines Gutachtens nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ablehnen dürfen, übersieht er, daß nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden kann. Dieser Ausschluß gilt nach der eindeutigen Fassung des Gesetzes uneingeschränkt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 34; BSG Beschluß vom 24. Oktober 1995 - 2 BU 279/95 -). Dazu hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, es sei von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, daß von einer Revisionszulassung grundsätzlich alle Entscheidungen ausgeschlossen sind, die eine fehlerhafte Anwendung des § 109 SGG aufweisen, unabhängig davon, worauf dieser Verfahrensmangel im einzelnen beruht (BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69). Das gilt auch hinsichtlich der Rüge, in der Zurückweisung des Antrags nach § 109 SGG, ohne ihm - dem Kläger - vorher unter Vertagung des Verfahrens Gelegenheit zu geben, einen kompetenten Sachverständigen zu suchen und zu benennen, liege eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Hiermit rügt vielmehr der Kläger im Kern, das LSG habe zu Unrecht die Nichtbenennung eines neuen Sachverständigen durch den Kläger innerhalb der Frist von Mitte Januar 1996 (Mitteilung des Berichterstatters - s § 155 Abs 1 iVm § 106 SGG - über die Absage des vom Kläger nach § 109 SGG benannten Sachverständigen und Aufforderung zu einer Neubenennung innerhalb einer Frist bis zum 17. Februar 1996) und dem Termin am 19. März 1996 als grobe Nachlässigkeit iS des § 109 Abs 2 SGG gewertet.

Die Beschwerde war daher insgesamt zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

